

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit sowie über die Zahl der besonderen Wahlbehörden veröffentlicht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 4 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:

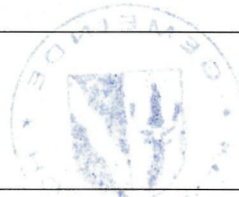
Bezeichnung Wahllokal: Feuerwehrhaus
Adresse: Friedrich-Schindler-Straße 14
Wahlzeit (von – bis) 08:00-12:00

Wahlsprengel II:

Bezeichnung Wahllokal:
Adresse:
Wahlzeit (von – bis)

Wahlsprengel III:

Bezeichnung Wahllokal:
Adresse:
Wahlzeit (von – bis)



[...]

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im /in den Wahlsprengel(n) Feuerwehrhaus
ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 0 festgesetzt:

Besondere Wahlbehörde

für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

Bezeichnung:

zur Feststellung des Wahlergebnisses zuständige(r) Wahlsprengel:

Besonderer Wahlsprengel

für Personen in einer Krankenanstalt, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung

Bezeichnung Wahllokal:

Adresse:

Wahlzeit (von – bis)

Gemäß § 35 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I: Feuerwehrhaus (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 100 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel II: _____ (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von _____ Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel III: _____ (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von _____ Meter um das Wahllokal

[...]

Die Gemeindewahlleiterin

Hagspiel

Bürgermeisterin
Irmgard Hagspiel

